



Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim – Eching – Neufahrn

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

2. Änderungssatzung zur Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung vom 05.05.2014 in der Fassung vom 06.07.2017

§ 1

§ 11, Abs. 1, Punkt 1 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Abwasser mit einem chemischen Sauerstoffbedarfswert (CSB) von 800 bis 1.100 mg/l um 5 v. H.“

„für alle weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 5 v. H.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Neufahrn,
den 12.07.2017

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender